

Bauvorhaben im Grundwasser

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt dient kantonsinternen sowie externen Planern zur Beurteilung von Bauvorhaben in Bezug auf die quantitative und qualitative Beeinflussung von Grundwasser.

Grundlage

Grundlage ist einerseits das eidgenössische Gewässerschutzgesetz ([GSchG](#); SR 814.20), welches in Art. 43 Abs. 4 vorschreibt, dass Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden dürfen. Die Details dazu sind in der Gewässerschutzverordnung ([GSchV](#); SR 814.201), Ziffer 211, Anhang 4 ausgeführt. Andererseits ist auf kantonaler Ebene der Grundwasserschutz im Grundwassergesetz ([SGS 454](#)) und der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers ([VWNSG](#); [SGS 455.11](#)) geregelt. Nach §4 des Grundwassergesetzes ist jeder Eingriff in das Grundwasser bewilligungspflichtig. Nach §21 [VWNSG](#) können Bauten und Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden.

Wasserrechtliche Bewilligung

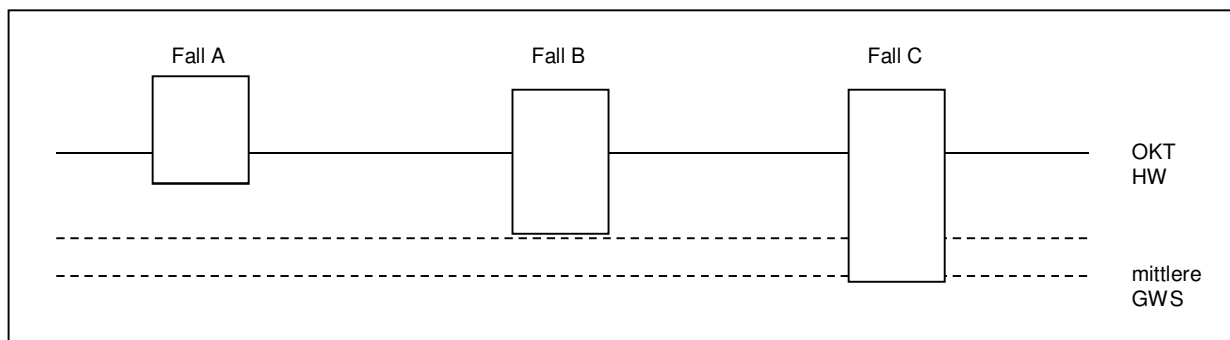
Gefahren bei Bauten, die das Grundwasser tangieren, können sein:

- Gefahr durch die Bauarbeiten selbst, z.B. durch Bojake oder auslaufende Treibstoffe der Baumaschinen.
- Liegt ein Bauvorhaben im Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels, ist unter Umständen eine temporäre Bauwasserhaltung erforderlich.
- Verringerung des Durchflussquerschnitts, Änderungen in den Fliessrichtungen oder Aufstau des Grundwasserstromes.
- Verlust von Speichervolumen (v.a. im Randbereich des Au kann eine Einbaute zu einer deutlichen Verringerung des Speichervolumen bei Hochwasser beitragen).
- Erhöhte Gefahr von Verunreinigungen des Grundwassers (Abwasserleitungen müssen auf Dichtigkeit geprüft werde; Dach- und Platzentwässerung dürfen die biologische aktive Bodenschicht nicht umgehen)
- Bauliche Massnahmen (verwendete Materialien, Massnahmen gegen Auftrieb)

Im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung werden die obgenannten Gefahren für das Grundwasser entsprechend der jeweiligen Situation beurteilt.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird per Stellungnahme / Auflagen im Rahmen der Baubewilligung erteilt.

Fallunterscheidung



Fall A

Tiefbauten oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels benötigen keine wasser-rechtliche Bewilligung.

Fall B

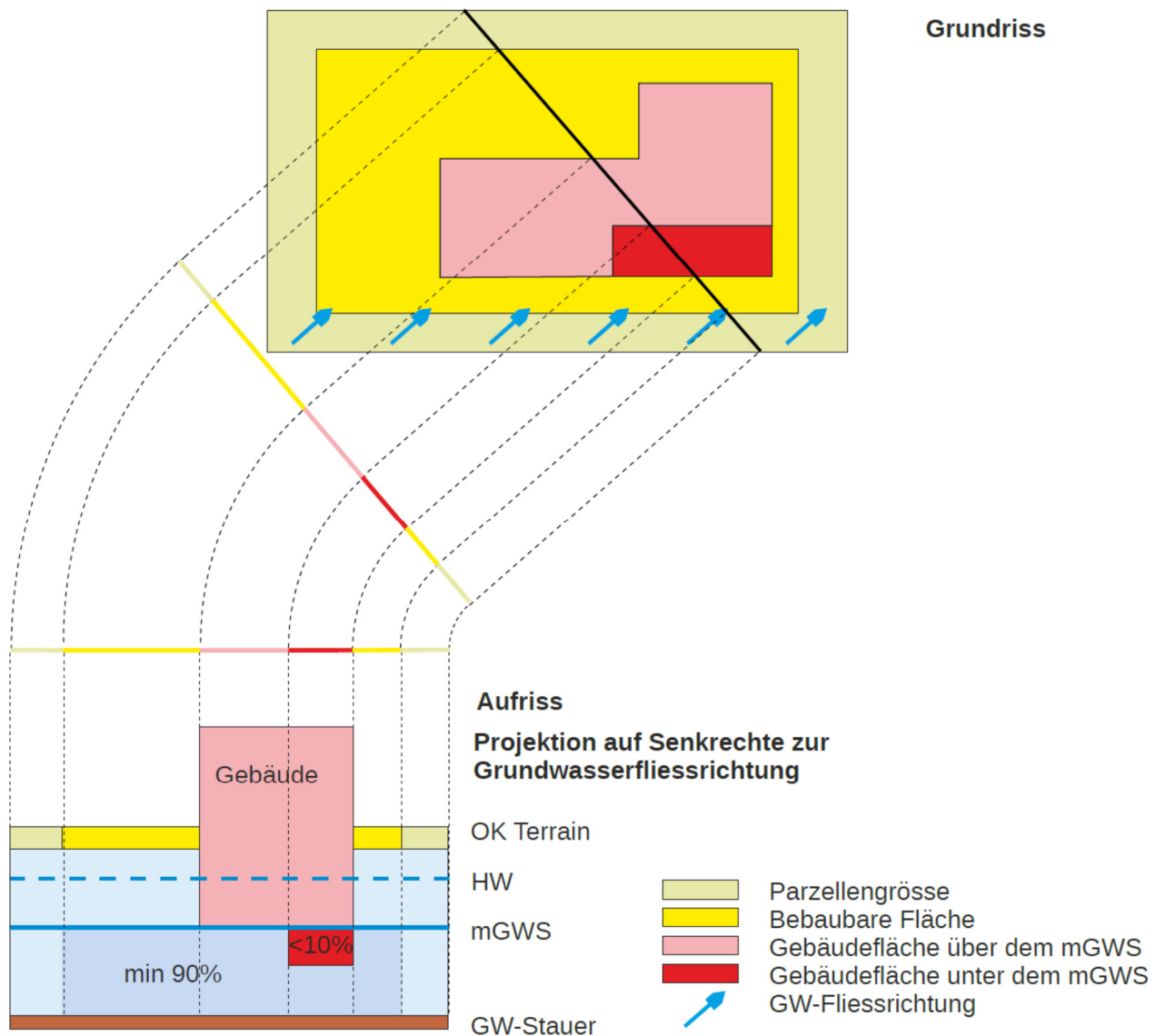
Tiefbauten bis zum mittleren Grundwasserspiegel bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung und sind in der Regel erlaubt (§4 [Grundwassergesetz](#); §21 Abs. 1 [VWNSG](#) *e contrario*). I.d.R. umfasst die Bewilligung den Hinweis auf das Merkblatt "[Bauen im Grundwasser](#)".

Fall C

Nach der [GSchV](#) (Anhang 4, Ziff. 211, Abs. 2) dürfen Bauten im Gewässerschutzbereich A_u nicht unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel durch gezielte Ersatzmassnahmen (z.B. Kies-Sickerpackungen) die vorhandene Durchflusskapazität erhalten bleibt. In Ausnahmefällen darf die Durchflusskapazität um höchstens 10% vermindert werden (siehe [Wegleitung Grundwasserschutz](#), BAFU 2004, S. 58).

Auch die sogenannten übrigen Bereiche üB, d.h. Gebiete ausserhalb des Grundwasserschutzbereichs A_u, sind durch das Gewässerschutzgesetz geschützt (insbesondere durch die Regelungen betreffend die Sorgfaltspflicht von Art. 3 [GSchG](#), betreffend das Verunreinigungsverbot von Art. 6 [GSchG](#) und betreffend die quantitative Erhaltung der Grundwasservorkommen von Art. 43 [GSchG](#), siehe auch [Wegleitung Grundwasserschutz BUWAL 2004](#)). Die kantonale Gesetzgebung unterscheidet bei Bauten und Anlagen, die das Grundwasser tangieren nicht nach A_u und üB. Nach §21 [VWNSG](#) können Bauten und Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden. Gemäss der kantonalen Gesetzgebung erfordern Einbauten in das Grundwasser grundsätzlich eine Bewilligung (§4 [Grundwassergesetz](#) und §19 Abs. 1 Bst. d [VWNSG](#)). Nach §29 [VWNSG](#) legt das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) im Rahmen von Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren erforderliche Schutz- und Kompensationsmassnahmen fest (z.B. Schutzmassnahmen beim Bau, Ersatzmassnahmen wie Kies-Sickerpackungen etc.). Zur quantitativen Erhaltung der Grundwasservorkommen ist deshalb bei Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel generell die Durchflusskapazität durch gezielte Ersatzmassnahmen zu erhalten oder darf in Ausnahmefällen um höchstens 10% verringert werden.

Zur Berechnung des Durchflussquerschnitts (Grundwasserstauer "Sohle" bis mittlerer Grundwasserspiegel bezogen auf die bebaubare Fläche) ist die Projektion der Baute und der bebaubaren Fläche auf die Senkrechte zur Fliessrichtung des Grundwassers massgebend.



Zur Beurteilung dieser Kriterien ist der Gesuchsteller verpflichtet, die notwendigen Grundlagen zu liefern.

Auskünfte

Amt für Umweltschutz und Energie, Grundwasser
 Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
 T+41 61 552 51 11, aue.umwelt@bl.ch, www.aue.bl.ch

Stand 18. April 2017